

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1973

Nummer 1

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
793	8. 12. 1972	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung)	2

793

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Landesfischereigesetz
(Landesfischereiordnung)**

Vom 8. Dezember 1972

Auf Grund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226) wird für das Land Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen verordnet:

Erster Abschnitt

Mindestmaße

§ 1

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles des Schwanzes gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Lachs (Salmo salar L.)	50 cm
Meerforelle (Trutta trutta L.)	50 cm
Wels (Silurus glanis L.)	50 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm
Zander (Lucioperca lucioperca L.)	40 cm
Aal (Anguilla anguilla L.)	35 cm
Barbe (Barbus barbus L.)	35 cm
Seesaibling (Salvelinus alpinus salvelinus L.) . .	35 cm
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	33 cm
Äsche (Thymallus thymallus L.)	28 cm
Bachsaibling (Salvelinus fontinalis Mitsch.) . . .	25 cm
Brassen (Abramis brama L.)	25 cm
Regenbogenforelle (Salmo gairdneri Richardson)	24 cm
Bachforelle (Salmo trutta fario L.)	23 cm
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	20 cm
Schleie (Tinca tinca L.)	20 cm
Rotaug (Rutilus rutilus L.)	18 cm
Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus L.)	18 cm
Edelkrebs (Astacus astacus L.)	9 cm
Amerikanischer Flußkrebs (Cambarus affinis Say)	6 cm

§ 2

Für Fische, die aus Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 3

Untermaßige Brassen, Rotaugen und Rotfedern dürfen nur als Köderfische und nur für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden.

§ 4

Untermaßige Fische und Krebse, auf die der Fischfang nicht ausgeübt werden darf, sind, wenn sie lebend gefangen werden, sofort, oder, wenn sie nicht gleich aus den Fanggeräten entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs an Land mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Zugnetzen gefangen Fische vom Fischer verwertet werden. Untermaßige Fische dürfen nicht feilgeboten, verkauft oder befördert werden.

Zweiter Abschnitt

Schonzeiten

§ 5

Am Sonntag ist der Fischfang von 9 Uhr bis 18 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit).

Die Fanggeräte, die weder gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben (stille Fischerei). Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib-(Schwimm-)Netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Der Fischfang mit der Handangel ist zulässig, so weit nicht nach § 6 der Fischfang verboten ist.

§ 6

(1) In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Forellen- und Saiblingsarten) fortpflanzen, ist der Fischfang einschließlich des Fischfangs mit der Handangel in der Zeit vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich verboten (Winterschonzeit).

Dies gilt nicht für die Fliegenfischerei auf Äschen.

(2) Der Winterschonzeit unterliegen im

Regierungsbezirk Arnsberg alle Gewässer mit Ausnahme der Ruhr unterhalb der Mündung der Möhne, der Lenne unterhalb der Mündung der Bigge, der Lippe und deren Nebengewässer, der Hennetalsperre, der Möhnetalsperre, der Listertalsperre, der Biggetalsperre, des Ahauser Stausees und der Versetalsperre;

Regierungsbezirk Detmold alle Gewässer mit Ausnahme der Weser und ihrer unterhalb der Porta Westfalica einmündenden Nebengewässer, der Werre unterhalb der Einmündung des Knochenbaches (Berlebecke), der Lippe unterhalb der Einmündung der Heder und aller rechtsseitigen Nebengewässer der Lippe;

Regierungsbezirk Düsseldorf rechtsrheinisch alle Gewässer oberhalb der Ruhr, linksrheinisch die Erft oberhalb der Stauwerke an der Unteren Mühle in Wevelinghoven;

Regierungsbezirk Köln alle Gewässer mit Ausnahme des Rheins, der Sieg, der Agger unterhalb der Wiehlmündung, der Rur (Eifelrur) unterhalb Düren, der Rurtalsperre Schwammenauel.

§ 7

In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Gewässern ist der Fischfang in der Zeit vom 20. April bis 31. Mai einschließlich (Frühjahrsschonzeit) mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel verboten.

§ 8

Der Fischfang ist ferner verboten

1. auf Lachse und Meerforellen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, auf Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich, auf Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
2. auf Äschen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
3. auf Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. auf Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. auf Edelkrebs vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

Dritter Abschnitt

Fanggeräte

§ 9

(1) Der Gebrauch von Aalharken sowie von Speeren und anderen Stecheisen sowie Schlingen ist verboten.

(2) Beim Fischfang mit lebenden Köderfischen ist die Anwendung von den Köderfisch verletzenden Systemen verboten.

§ 10

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben.

§ 11

Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, sind ständige Fischereivorrichtungen im Sinne des § 48 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes.

§ 12

Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoßhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben.

§ 13

§ 12 gilt nicht für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen.

Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen ist eine Maschenweite von 1,5 cm, von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens in nassem Zustand gemessen, zulässig.

§ 14

Im Rhein ist die Schokkerfischerei unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Jeder Schokker muß mit 2 Personen besetzt sein, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bieten.
2. Das Schlußnetz der Ankerkuile muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird.
3. An einer Stelle dürfen höchstens 2 Schokker nebeneinander liegen. Doppelseitig fischende Schokker sind als 2 Schokker anzusehen.

§ 15

(1) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung der Fischereibehörde und nur mit Zustimmung des Fischereiausbüngsberechtigten und nur für folgende Zwecke ausgeübt werden:

1. zu wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen,
2. zum Fang von Laichfischen,
3. zur Säuberung von Fischgewässern von Fischunkraut und Raubfischen,
4. zur intensiven Gewässerbewirtschaftung, die auf andere Art nicht möglich ist.

Die Genehmigung kann befristet sowie unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage des Bedienungsscheines nach § 16 und des Zulassungsscheines nach § 17 dieser Verordnung. Der Name der den Fischfang ausübenden Person sowie die Bezeichnung und die Nummer des benutzten Gerätes sind in den Genehmigungsbescheid einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedürfen die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen für den Fischfang mit Elektrizität lediglich der Zustimmung des Fischereiausbüngsberechtigten.

§ 16

Personen, die den Fischfang mit Elektrizität ausüben wollen, müssen an einem Lehrgang über Elektrofischerei teilgenommen und ihre Befähigung durch eine Prüfung an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen nachgewiesen haben. Die Landesanstalt erteilt hierüber

ein Zeugnis in Form eines Bedienungsscheines nach dem Muster der Anlage I.

Anlage I

§ 17

(1) Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Technischen Überwachungs-Vereins oder

der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu erbringen.

Die Geräte sind in Abständen von 3 Jahren auf ihre Betriebssicherheit durch die genannten Stellen überprüfen zu lassen.

(2) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom mit ortsveränderlichen Anlagen oder Geräten ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom zum Fischen ist verboten.

Vierter Abschnitt**Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei****§ 18**

Bei Absperrvorrichtungen (§ 1 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes) dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von höchstens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von höchstens 2 cm haben.

§ 19

Das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen ist verboten.

§ 20

Nichtheimische Fisch- und Krebsarten (z. B. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Grasfische und Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse), die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik eingeführt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Obersten Fischereibehörde in Gewässer ausgesetzt werden.

§ 21

Während der Frühjahrsschonzeit sind die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und nicht aufschiebbare Maßnahmen des Gewässerausbau werden hiervon nicht betroffen.

§ 22

(1) Fischlaich und Fischnährtiere dürfen ohne Erlaubnis des Fischereiausbüngsberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen oder beschädigt werden. Dies gilt nicht für die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei.

(2) Die Oberste Fischereibehörde kann aus wissenschaftlichen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

§ 23

(1) Entenbesitzer müssen ihre Enten von Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte und der Fischereiausbüngsberechtigte nicht deren Einlassen gestattet.

(2) Bei der Ausübung des Fischfangs dürfen Brutstätten des Wassergeflügels weder beschädigt noch vernichtet werden.

Fünfter Abschnitt

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern

§ 24

Fischereifahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts, den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeines in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeuges eingeschnitten oder eingearbeitet oder auf dauerhaften Tafeln an oder neben ihnen angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 25

Die nach dem § 24 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt

Fischereierlaubnisverträge

§ 26

Anlage II (1) Für die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen, die länger als 4 Wochen gültig sind, sind Vordrucke aus synthetischem Papier in gelber Farbe nach dem Muster der Anlage II in den Abmessungen 21 cm × 15 cm zu verwenden.

Anlage III (2) Wer Erlaubnisverträge abschließt, hat hierüber Listen nach dem Muster der Anlage III zu führen.

Siebenter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 27

Durch die §§ 21 und 27 werden Anordnungen der Wasserbehörden nicht berührt.

§ 28

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 19 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 untermaßige Fische fängt;
2. entgegen § 4 lebend gefangene Fische oder Krebse nicht mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurücksetzt;
3. entgegen §§ 5, 6, 7 oder 8 die Schonzeiten nicht beachtet;
4. entgegen § 9 zum Fischfang Aalharken, Speere, Stech-eisen oder Schlingen benutzt oder beim Fischfang

mit Köderfischen den Köderfisch verletzende Systeme anwendet;

5. entgegen § 12 Stellnetze, Staknetze, Stoßhamen, Treibnetze, Wurfnetze oder Zugnetze mit kleineren Maschenweiten als 2,5 cm verwendet;
6. entgegen § 14 die Vorschriften über die Ausübung der Schokkerfischerei nicht beachtet;
7. entgegen § 15 den Fischfang mit Elektrizität ohne Genehmigung der Fischereibehörde, ohne Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten oder zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ausübt;
8. entgegen § 17 zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Geräte oder Anlagen verwendet;
9. entgegen § 17 die Geräte nicht in Abständen von 3 Jahren überprüfen lässt;
10. entgegen § 17 Abs. 2 Wechselstrom als Fangstrom zum Fischen anwendet;
11. entgegen § 19 Fische mit Fackeln oder anderen Leuchtmitteln oder mit Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen zusammentreibt;
12. entgegen § 20 nichtheimische Fisch- oder Krebsarten ohne Zustimmung der Obersten Fischereibehörde aussetzt;
13. entgegen § 23 Enten ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten und des Fischereiausübungsberechtigten in Fischgewässer einläßt oder Brutstätten des Wassergeflügels beschädigt oder vernichtet;
14. entgegen § 24 Fischereifahrzeuge oder sonstige Fischerzeuge nicht oder nicht ordnungsgemäß kennzeichnet;
15. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Kennzeichen beseitigt, verändert, unkenntlich macht, verdeckt oder sonst verheimlicht;
16. entgegen § 26 für Fischereierlaubnisscheine nicht die vorgeschriebenen Muster verwendet oder über abgeschlossene Erlaubnisverträge keine Listen führt.

§ 29

Mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Landesfischereiordnung vom 2. November 1967 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1968 (GV. NW. S. 380), außer Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1972

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Anlage I

Vorderseite

Bedienungsschein Nr.
zum Betreiben von Elektrofischerei-Anlagen

für

Herrn

geboren am 19.....

in

wohnhaft in

..... Straße Nr.

Herrn

wird gemäß § 16 der Landesfischereiordnung vom 8. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 2)

die widerrufliche Genehmigung erteilt

Elektrofischerei-Anlagen

für Gleichstrom bis 400 Volt

für Gleichstrom bis 750 Volt

(Nennungsausgangsspannung) *)

für Impulsstrom bis 1000 Volt (Spitzenwert)

persönlich zu betreiben.

Landesanstalt für Fischerei
Nordrhein-Westfalen

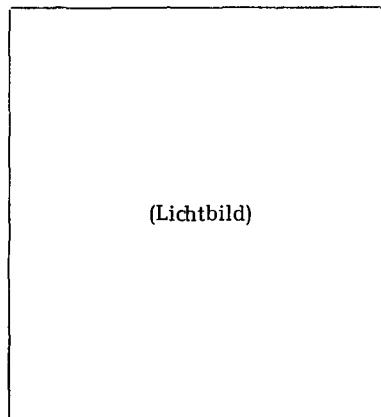
Kirchhundem 1-Albaum, den 19.....

.....
(Unterschrift)

Dieser Bedienungsschein ist bei der Ausübung der Elektrofischerei mitzuführen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Innenseite



(Lichtbild)

(Dienstsiegel)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

Der Bedienungsschein berechtigt nur zur persönlichen Bedienung von Elektrofischerei-Anlagen mit umseitig bezeichneter Spannung, solange der Eigentümer der Elektrofischerei-Anlage im Besitz eines gültigen Zulassungsscheines ist (§ 17 Abs. 1 der Landesfischereiordnung).

Zur Ausübung der Elektrofischerei bedarf es außerdem einer gültigen Genehmigung durch die untere Fischereibehörde (§ 15 der Landesfischereiordnung).

Besondere Bemerkungen:

Anlage II

Vorderseite

Ausstellungsberechtigter:

.....

Fischereierlaubnisschein Nr.:

Dem / Der

wohnhaft in Straße

Nr. wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit folgenden Geräten auszuüben:

.....
.....

und zwar in der Zeit vom 19..... bis

..... 19..... in folgenden Gewässern, Gewässerteilen oder -strecken:

.....
.....

Beim Fischfang dürfen / keine Fahrzeuge verwendet werden.

(Ort), den 19.....

Unterschrift des Fischereiberechtigten
oder Fischereipächters

Unterschrift
des Fischereierlaubnisscheininhabers

Verlängert bis:	Verlängert bis:
Verlängert bis:	Verlängert bis:
Verlängert bis:	Verlängert bis:

Besondere Bedingungen

Kontroll-Liste für Fischereierlaubnisscheine

— GV. NW. 1973 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.